

Beschlussfassung zu TOP 4 der Sitzung der Vollversammlung

Datum: **Mittwoch, 13. Juni 2018**

Tagesordnungspunkt: **Neunte Änderung der Satzung der Handwerkskammer Hamburg**

Sachverhalt:

§ 5 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Hamburg regelt die Zusammensetzung der Vollversammlung nach Zugehörigkeit zu Gewerbegruppen.

Die Satzung regelt in Umsetzung der grundlegenden Vorschrift des § 93 Abs. 2 HwO an dieser Stelle ebenfalls, dass „Bei der Aufteilung [sollen] die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden [...]“.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Vollversammlungswahlen 2019 wurde die Handwerkskammer seitens der Aufsichtsbehörde auf die Notwendigkeit der Überprüfung der Sitzverteilung unter dem Stichwort der „Repräsentativität der Vollversammlung“ hingewiesen.

Der ZDH empfiehlt, anhand der Mitgliederverzeichnisse vor jeder Wahl zu prüfen, ob die Verteilung der Vollversammlungssitze in der Satzung noch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Im Bedarfsfall sind Anpassungen in der Satzung vorzunehmen. Die Sitzverteilung kann im Wesentlichen anhand von zwei verschiedenen Modellen ermittelt werden. Modell 1 zielt dabei allein auf die Anzahl der Betriebe ab, Modell 2 bezieht außerdem die Ausbildungsleistung und den Gewerbeertrag in die Ermittlung ein.

Für beide Modelle wurde die Ermittlung auf Datenbasis vom 31.12.2017 vorgenommen (Anlage Betrachtung Sitzverteilung Arbeitgebervertreter gemäß § 5 Abs. (2) der Satzung).

Vor dem Hintergrund der Datenauswertung für die aktuelle Situations- und Potenzialanalyse erscheint eine Abstimmung allein auf die Betriebsanzahl nicht gerechtfertigt (sehr kleine vs. sehr große Betriebe, hoher Anteil von Soloselbstständigen, Ausbildungsleistung vorrangig in Meisterbetrieben). Daher liegt dieser Beschlussempfehlung das Modell 2 (gleichwertige Berücksichtigung von Betriebsanzahl, Ausbildungsleistung und Gewerbeertrag) zugrunde. Dieses Modell berücksichtigt neben der Anzahl der Betriebe die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe (Gewerbeertrag) und die Investition der Betriebe in die Zukunftsfähigkeit in Form der Ausbildung von dringend benötigtem Fachkräftenachwuchs (Ausbildungsleistung). Mit der gleichwertigen Berücksichtigung dieser drei Parameter wird der wirtschaftlichen Bedeutung und den wirtschaftlichen Besonderheiten der Gewerbe Rechnung getragen.

Die Änderungen in den Gewerbegruppen wirken sich wie folgt aus:

Gruppe	bisherige Sitzanzahl		zukünftige Sitzanzahl	
	Selbständige	Arbeitnehmer	Selbständige	Arbeitnehmer
I. Bau- und Ausbaugewerbe	3	2	3	2
II. Elektro- und Metallgewerbe	6	3	9	4
III. Holzgewerbe	2	1	1	1
IV. Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	1	1	1	1
V. Nahrungsmittelgewerbe	2	1	1	1



VI. Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie die chemischen und Reinigungsgewerbe	4	1	4	1
VII. Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe	1	1	1	0
B. Handwerksähnliche Gewerbe gemäß Anlage B2 und gemäß § 90 Abs.3 und 4 HwO	3	1	2	1
Summe	22	11	22	11

Der Vorstand empfiehlt der Vollversammlung die farblich gekennzeichneten Änderungen zu beschließen. Zudem bedarf es einer entsprechenden Anpassung in § 5 Abs.1 sowie in § 45 Absatz 2 insofern, dass die Änderungen erstmalig bei der im Jahre 2019 durchzuführenden Wahl anzuwenden sind.

Information

Beschlussfassung

Auf Grund von § 105 Absatz 1 Satz 2 und § 106 Absatz 1 Nummer 14 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143), beschließt die Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg:

Die Satzung der Handwerkskammer Hamburg in der Fassung vom 15. Dezember 2005 (Amtl. Anz. 2006, S. 346), zuletzt geändert am 22. März 2018 wird wie folgt geändert:

I.

In § 5 Absatz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

II.

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer A II. wird die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
2. In Ziffer A II. wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt
3. In Ziffer A III. wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
4. In Ziffer A V. wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
5. In Ziffer A VII. wird in der Spalte „Vertreter der Arbeitnehmer“ die Zahl „1“ durch die Zahl „0“ ersetzt.
6. In Ziffer B wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

III.

In § 45 Absatz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.

IV.

Die Änderungen treten am 1. August 2018 in Kraft.